

05.05.2014



BETRIEBSÜBERGABE IN DER HOTELLERIE UND GASTRONOMIE

Bezirksdelegiertenversammlung 2014 des
BHG-Bezirks München/ Oberbayern

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0

Orleanstraße 6
81669 München
089/41129777

kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Vorstellung

Ralph Kammermeier

**Steuerberater, Fachberater für
Internationales Steuerrecht**

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Gliederung

1. Generationswechsel im Hotel- und Gastronomieunternehmen
2. Gründung eines Familienpools

1.

Generationswechsel

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Schenkung- und Erbschaftsteuer

- Schenkung- und Erbschaftsteuer sind identisch
- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungsteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Bewertung des Vermögens nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bzw. des Erbschaftsteuergesetzes

Achtung:

- sehr oft Abweichung von den realen Werten

Steuersätze

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.0000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Achtung: Lebensgefährte **Eingangssteuersatz 30 %!!**

Freibeträge

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Ehegatten	500.000 €
Eingetragene Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000 €
Versorgungsfreibetrag	
Ehegatte	256.000 €
Kinder	400.000 €
Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkelkinder	200.000 €
Urenkel	100.000 €
Neffe/Nichte	20.000 €
Lebensgefährte	20.000 €

bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag

Übergabeform

Generationswechsel im Hotel- und Gastronomieunternehmen

1. Übergabe im Ganzen



Mutter



Tochter wird Alleineigentümerin

Übergabeform

Generationswechsel im Hotel- und Gastronomieunternehmen

2. Übergabe in Schritten



Mutter



Tochter mit 49%

Rechtsform: OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG

Betriebsübergabe

Generationswechsel im Hotel- und Gastronomieunternehmen



steuerfrei zu 100 %



Behaltensfrist 7 Jahre
Lohnsumme 700 % des
Ausgangswertes
Verwaltungsvermögen
maximal 10 %

Entscheidung bei Schenkung /
Erbchaft



steuerfrei zu 85 %
15 % sofort



Behaltensfrist 5 Jahre
Lohnsumme 400 % des
Ausgangswertes
Verwaltungsvermögen
maximal 50 %
Gleitender Abzugsbetrag
für Verwaltungsvermögen
von 150.000 €

Zeitanteilige Steuerzahlung

Lohnsummenregelung gilt bei mehr als 20 Arbeitnehmer

Absicherung der Eltern (1)

- Generalvollmacht



- Rücknahmerechte



- Pflichtteilsverzicht



für Krisenfälle



generelles Recht

Absicherung der Eltern (2)

Generalvollmacht

- Die Tochter erteilt ihrer Mutter eine notarielle Generalvollmacht für das übertragene Vermögen.

Probleme:

- Missbrauch der Vollmacht
- Altersstarrsinn

Vorteil:

- In Krisenfällen kann die Mutter jederzeit und ohne Einschränkungen für die Tochter handeln und z.B.
 - ▣ das Unternehmen weiterführen
 - ▣ das Unternehmen veräußern oder verpachten
 - ▣ das Unternehmen auf ein anderes Kind übertragen

Absicherung der Eltern (3)

Rücknahmerechte

- Übergeber ist zum Vertragsrücktritt berechtigt bei
 - Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Übergebers
 - Tod des Erwerbers vor Übergeber (und Eigentumsübergang auf nicht leibliche Abkömmlinge des Übergebers)
 - Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
 - Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und keine Beseitigung der Maßnahmen binnen 2 Monaten

Absicherung der Eltern (4)

Rücknahmerechte

- Eheschließung des Erwerbers ohne Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Ehevertrag innerhalb von 6 Monaten ab Übertragung bzw. Eheschließung Gütergemeinschaft ohne Erklärung von Vorbehaltsgut
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gäbe, Pflichtteil zu entziehen
- Drogen- oder Alkoholsucht des Erwerbers
- Mitgliedschaft in einer Sekte oder Vereinigung, welche unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht

Absicherung der Eltern (5)

Rücknahmerechte

- ▣ Bestellung eines Betreuers für den Erwerber
- ▣ Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Änderung der Rechtslage

oder

- ▣ jederzeitiges Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen
→ ertragsteuerliche Folgen!

Absicherung der Eltern (6)

Generationswechsel im Hotel- und Gastronomieunternehmen

Achtung:

- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf den überlebenden Ehegatten
- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf Sohn/Tochter zur Ausübung gegenüber den Enkelkindern!

Absicherung der Eltern (7)

Pflichtteilsverzicht

- beschenkte Tochter gegenüber Mutter
 - ▣ Mutter kann restliches Vermögen unter anderen Kindern verteilen
- Ehemann gegenüber Ehefrau (bei Übergabe an Tochter)
 - ▣ Bei Tod der Mutter kann Vater aus dieser Unternehmensübergabe keine Pflichtteilsansprüche gegenüber der Tochter geltend machen (10-Jahresfrist)
 - ▣ Dies gilt auch für Geschwister!

Versorgung der Eltern (1)

Generationswechsel im Hotel- und Gastronomieunternehmen

- Die Versorgung der Eltern erfolgt durch
 - ▣ Leibrente
oder
 - ▣ Nießbrauch

Versorgung der Eltern (2)

- Besteuerung von Leibrente und Nießbrauch
 - Bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer werden beide Leistungen kapitalisiert auf die Lebenserwartung und als Schuld vom Vermögen abgezogen.
 - Bei der Einkommensteuer sind Leibrenten für die Übergabe von Betriebsvermögen bei den Kindern abzugsfähig und bei den Eltern zu versteuern.

Versorgung der Eltern (3)

Leibrente oder Nießbrauch?

□ Leibrente

- Absicherung im Grundbuch an welcher Rangstelle?
- langfristige Erwirtschaftung der Leibrente gesichert?
- Rückfall des Vermögens, wenn Leibrente nicht bezahlt wird
- Indexierung

□ Nießbrauch

- Nießbrauch an einem Wohnhaus des Privatvermögens
- Nießbrauch am Betriebsvermögen

Versorgung der Eltern (4)

Achtung:

- im Falle der Zwangsversteigerung wird Nießbrauch und Leibrente kapitalisiert und abgefunden, sofern vorrangig im Grundbuch gesichert
- ist Nießbrauch oder Leibrente im Grundbuch nicht gesichert, besteht Gefahr des Totalverlustes bei Zwangsversteigerung

Weichende Erben (1)

Generationswechsel im Hotel- und Gastronomieunternehmen

- Für den weichenden Erben werden oftmals sogenannte
 - ▣ Gleichstellungsgelder bzw.
 - ▣ Geschwistergelder vereinbart.

Weichende Erben (2)

Beispiel:

- Mutter übergibt ihrer Tochter den Hotel- und Gaststättenbetrieb mit der Auflage an ihre beiden Brüder 10 Jahre lang monatlich 5 % des Umsatzes ausbezahlen.
- Hier handelt es sich um ein Gleichstellungsgeld, nachdem die Zahlung dafür erfolgt, dass die Mutter den Betrieb an die Tochter übergeben hat.

Weichende Erben (3)

Achtung:

- In diesem Fall wendet die Schwester das Geschwistergeld auf, um die Beteiligung zu erwerben!
 - ▣ Bei der Schwester entstehen Anschaffungskosten.
 - ▣ Bei der Mutter entsteht ein einkommenssteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn.

- Einkommensteuerlich sehr nachteilig!

Weichende Erben (4)

- Durch unentgeltliche Übertragung kann die Aufdeckung der stillen Reserven vermieden werden. Das Unternehmen wird von der Tochter zu Buchwerten weitergeführt.






- Weichende Erben können aus dem restlichen Vermögen der Mutter einen Ausgleich erhalten.

2.

Familienpool

Vermögensverwaltungs-KG

Beispiel: Einbindung in einen Familienpool – Familie Maier

3-Familienhaus	Wert 1.400.000		
Schulden	400.000		Helga
Miete	60.000		Politologie- Studentin
<hr/>			
Eigentumswohnung	Wert 650.000		
Schulden	0		Franz
Miete	62.000		Schreiner- meister
<hr/>			
Einfamilienhaus	Wert 1.600.000		
Schulden	650.000		Julia
Miete	56.000		Bank- kauffrau
<hr/>			
NETTOVERMÖGEN	2.600.000		

Vermögensverwaltungs-KG

- Gründung der Gesellschaft durch die Eltern mit Gesellschaftsvertrag mit allen Rechten der Eltern
- Einbringung der Immobilien in die Gesellschaft; die Einbringung kann schenkungsteuerneutral gestaltet werden
- Eltern schenken Gesellschaftsanteile an Kinder mit Absicherung der Eltern – Rückübertragungsrechte
- Kinder werden Kommanditisten
Eltern werden Komplementäre

Vermögensverwaltungs-KG

Eigentum:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Verteilung des Nettovermögens von € 2,6 Mio.

	Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
Alt:	1300	1300					
Neu:	130	130	728	728	728	78	78
in %	5	5	28	28	28	3	3

Vermögensverwaltungs-KG

Geschäftsführung: Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier						
Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein

Komplementäre

Kommanditisten

Vermögensverwaltungs-KG

derzeitige Erträge:						
Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier						
Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
50%	50%	-	-	-	-	-

Vermögensverwaltungs-KG

geplante Erträge in %:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

	Vater	Mutter	Helga	Franz	Julia	Ernst	Peter
Jetzt:	50	50	-	-	-	-	-
Nach 10 Jahren:	20	20	20	20	20	-	-
Tod des Vaters:	-	10	20	20	20	15	15
Tod der Mutter:	-	-	20	20	20	20	20

Vermögensverwaltungs-KG

geplante **Geschäftsführung:** Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

	Jetzt:	Tod des Vaters:	Tod der Mutter:
Vater	100%		
Mutter	-	100%	
Helga / Politologiestudentin	-	-	-
Franz / Schreinermeister	-	-	-
Julia / Bankkauffrau	-	-	100 %

Weitere Fragen?

Ralph Kammermeier

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner
schäfer&partner

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de